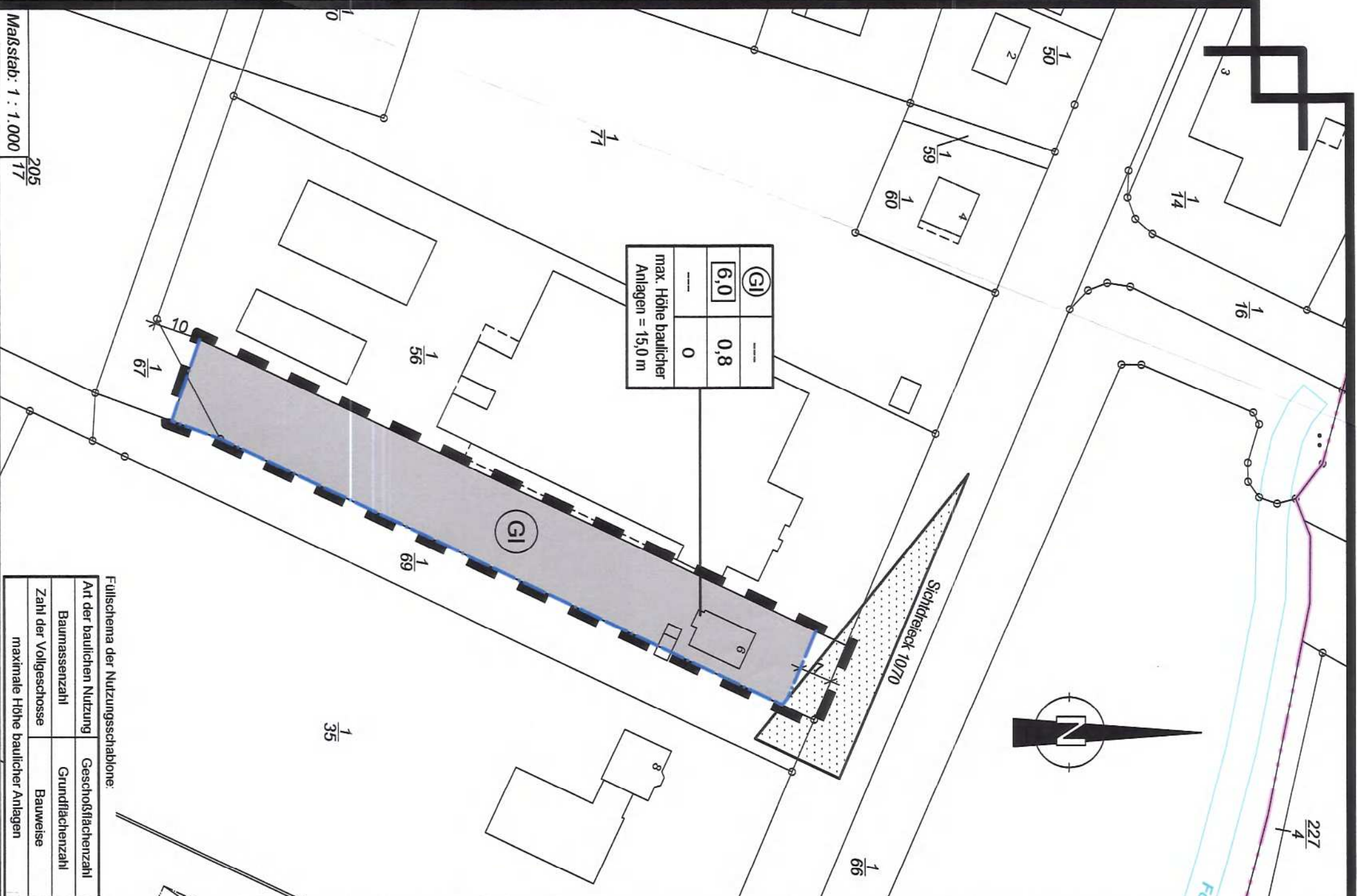




Flächenschema der Nutzungsstrukturen			
Art der baulichen Nutzung	Geschäftsbauzahl	Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Baumassenzahl			
Zahl der Vollgeschosse			
maximale Höhe baulicher Anlagen			

Maßstab: 1 : 1.000

Festsetzungen des Bebauungsplanes Planzeichenerklärung

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1599) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Bestandsangaben

vorh. Bebauung

1. Art der baulichen Nutzung

Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
überbaute Fläche
nicht überbaute Fläche

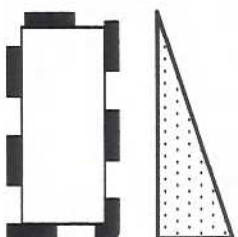
2. Maß der baulichen Nutzung

Baumassenzahl
Grundflächenzahl
max. Höhe baulicher Anlagen
15,0 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Offene Bauweise
Baugrenze

4. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen:

1. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttesberge“ gelten weiter, sofern durch diese Änderung keine andere Regelung getroffen wird.

Hinweise:

- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSaHG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist elektronisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSaHG).

- Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der anliegenden Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geräuschbelastungen vorbelastet.
- Das Plangebiet liegt in der Nähe zum Schießplatz Meppen der WTD 91. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber des Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnungen und Grundförmgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 sowie § 13 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sögel diesen Bebauungsplan Nr. 16 „Püttesberge, 9. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den folgenden textlichen Festsetzungen in der Sitzung am 10.05.2016 als Satzung beschlossen.

Sögel, den 10.05.2016

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttesberge, 9. Änderung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.03.2016 öffentlich bekanntgemacht.

Sögel, den 10.05.2016

Gemeindedirektor

Vereinfachtes Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Püttesberge, 9. Änderung“ wird im einfachen Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Des Weiteren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Sögel, den 10.05.2016

Gemeindedirektor

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Maßstab: 1 : 1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen © 2016

Planunterlagen erstellt von:
Auftragsnummer: 160170
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Heermann
Forst-Avenberg-Str. 1
26892 Dörpen

Gemarkung: Sögel

Flur: 14

Die Planunterlagen entspringen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die statisch-technischen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.02.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dörpen, den 27.05.16

Bernd Heermann, Dörpen
Kommunalvermessungsstelle
(Umschrift)



Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttesberge, 9. Änderung“ wurde ausgearbeitet von:

Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Hornigfort
Nordring 21 48733 Haren (Ems)
Tel.: 05932-50 35 15 - Fax: 05932-50 35 16

Haren (Ems), den 10.05.2016

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat am 24.02.2016 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 „Püttesberge, 9. Änderung“ und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde mit Schreiben vom 10.03.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29.03.2016 gegeben. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.03.2016 unterrichtet und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zur Abgabe der Stellungnahmen bis zum 29.03.2016 aufgefordert worden.

Sögel, den 10.05.2016

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 13 BauGB den Bebauungsplan Nr. 16 „Püttesberge, 9. Änderung“ und die Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Sögel, den 10.05.2016

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16 „Püttesberge, 9. Änderung“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtsblatt Nr. _____ des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 16 „Püttesberge, 9. Änderung“ ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Sögel, den _____

Gemeindedirektor

Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften

Inerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 16 „Püttesberge, 9. Änderung“ ist die Vertretung von Verfahrens- oder Formvorschriften (§§ 214, 215 BauGB) beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 16 „Püttesberge, 9. Änderung“ nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den _____

Gemeindedirektor

Für weitere Planausfertigungen:

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Sögel, den _____

Gemeindedirektor

Gemeinde Sögel

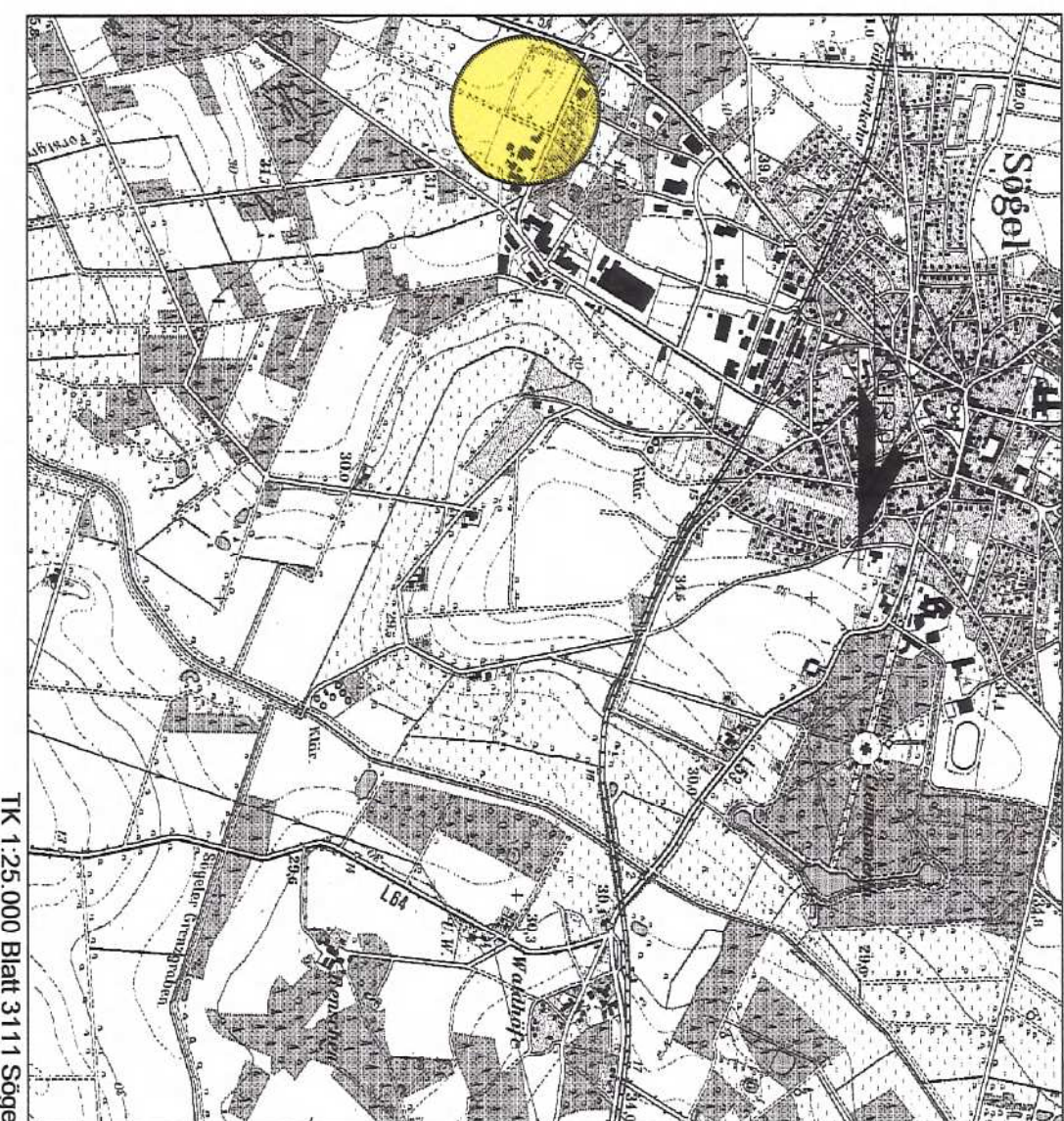
Samtgemeinde Sögel - Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 16

"Püttesberge, 9. Änderung"

Bebauungsplan Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

URSCHRIFT



Stand: 10.05.2016

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:
Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Hornigfort Nordring 21 48733 Haren (Ems)



Gemeinde Sögel

LANDKREIS EMSLAND

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 16 „PÜTTKESBERGE“ – 9.ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. §13
BAUGB

Stand: Satzung

Fassung vom: 10.05.2016

Inhaltsverzeichnis:

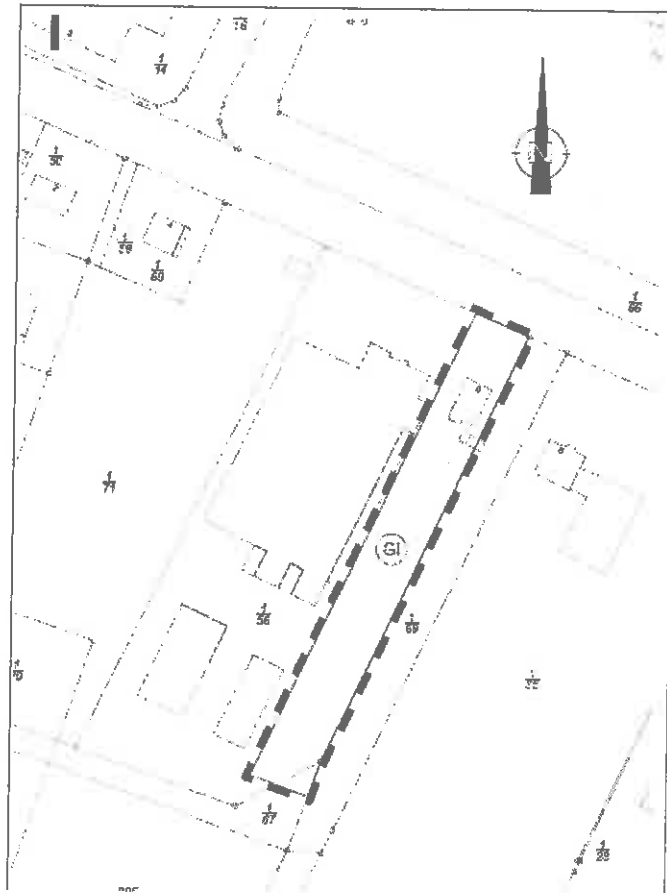
1. LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
2. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION.....	3
2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	3
2.2 BEBAUUNGSPLAN.....	3
2.3 VERFAHRENSSTAND	4
3. BESTANDSSITUATION	4
3.1 STÄDTEBAULICHE SITUATION / FREIRAUM	4
3.2 INFRASTRUKTURELLE SITUATION.....	5
4. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	5
5. INHALT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES.....	5
VERSCHIEBEN DER BAUGRENZE	5
6. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES / PLANUNGSRELEVANTE BELANGE	5
6.1 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE.....	5
6.2 UMWELTPRÜFUNG.....	6
7. KENNZEICHNUNGEN/FESTSETZUNGEN/HINWEISE/NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	6

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“, 9. Änderung Gemeinde Sögel

1. LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 16 „Püttkesberge“, 9. Änderung der Gemeinde Sögel liegt im südöstlichen Bereich des Kerngebietes von Sögel und umfasst eine Fläche von rund 0,26 ha.

Im Einzelnen sind ganz oder teilweise Flurstücke der Flur 14 der Gemarkung Sögel betroffen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.



2. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel sind die Flächen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes als gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt. Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes ist als gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

2.2 Bebauungsplan

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ der Gemeinde Sögel. Der Ursprungsplan des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ wurde am 17.03.1983 genehmigt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ umfasste einen im nördlichen Teil des Geltungsbereiches befindlichen Landhandel (1985). Die 2. Änderung erfolgte in 1988 im Süden des Geltungsbereiches im Umfeld des Schlachthofes. Die 3. Änderung umfasste die Neufestsetzung der Erschließung im nördlichen Teilbereich. Mit der 4. Änderung (1994) sollte eine Teilfläche im Südosten des Ursprungsplanes neu geordnet werden. Das Verfahren wurde jedoch nicht weiter verfolgt und

eingestellt. Mit den Festsetzungen der 5. Änderung (2007) wurden zugunsten von Industriegebietsfläche folgende Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 16 überplant: Flächen für die Wasserwirtschaft (Teich), Grünfläche Parkanlage (Waldfläche), Fläche für Bahnanlagen, Fuß-/Rad- und Forstwegeflächen, Grünflächen (PFL = Schutzpflanzungen) und zu erhaltener Baumbestand. Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 in 2007 sowie der 7. Änderung 2012 wurden der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG betriebliche Erweiterungen ermöglicht.

2.3 Verfahrensstand

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB: Durch die geringfügige Änderung der Baugrenze innerhalb des Geltungsbereiches dieser 9. Änderung werden die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht berührt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet.

Außerdem bestehen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durch die Änderung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege).

3. BESTANDSSITUATION

3.1 Städtebauliche Situation / Freiraum

Die Flächen des Geltungsbereiches sind inzwischen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes nahezu vollständig versiegelt und in Teilen schon überbaut. Es handelt sich um einen Holzbaubetrieb, der außerhalb der Baugrenze befestigte Flächen für die An- und Abfuhr von Rohstoffen bzw. Fertigprodukten sowie ein Regenrückhaltebecken angelegt hat.



Quelle: Nibis Kartenserver <http://nibis.lbeq.de/cardomap3/>

3.2 Infrastrukturelle Situation

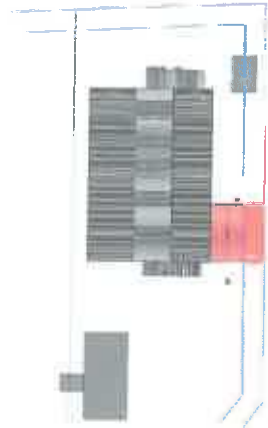
Die Erschließung des Plangebietes ist durch die angrenzende „Industriestraße“ im Norden und die „Diekkämpe“ im Osten gesichert. Dementsprechend ist auch die Anbindung an die bestehenden Energie-, Wasser-, Abwasser- und Telekommunikationsnetze gewährleistet.

4. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Die Firma Holzbau B. Quappen GmbH & Co KG beabsichtigt die Erstellung einer überdachten Durchfahrt und die Erweiterung seiner Werkshallen östlich der bestehenden Werkhallen. (siehe nebenstehende Skizze rot markiert)

Die derzeitige Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ sieht im Bereich „Industriestraße/Diekkämpe“ einen Abstand der Baugrenzen in Höhe von 7,0 m zu den Verkehrsflächen vor.

Auf Grund von geplanten Betriebserweiterungen ist eine Änderung der Baugrenzen und des überbaubaren Bereiches erforderlich. Im Zuge der 9. Änderung soll der überbaubare Bereich bis zur Gemeindestraße „Diekkämpe“ erweitert werden.



5. INHALT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Verschieben der Baugrenze

Die Baugrenze an der östlichen Seite des Betriebsgeländes Quappen zur Diekstraße wird um 7,0 m nach Osten bis an die Grenze des Industriegebietes verschoben.



Mit dieser Änderung kann das Bauvorhaben durchgeführt werden.

6. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES / PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

6.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für den Geltungsbereich dieser Änderung schon jetzt Industriegebiet mit einer GRZ von 0,8 fest. Diese Festsetzung ermöglicht derzeit schon einen hohen Versiegelungsgrad der Flächen. Weiter ist zu erwähnen, dass mit der Baumaßnahme schon versiegelte Flächen nunmehr überbaut werden sollen.

Die Planung dieser 9. Änderung sieht bezüglich der Art der baulichen Nutzung und der Grundflächenzahl keine Veränderungen vor.

Somit sind über das derzeit schon zulässige Maß Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der aktuellen Planung nicht zu erwarten. Gemäß § 1a, Abs. 3, letzter Satz BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes konnte aus o. g. Gründen verzichtet werden.

6.2 Umweltprüfung

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB in der Fassung von August 2015 wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Aus diesem Grund ist für die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführende 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

7. KENNZEICHNUNGEN/FESTSETZUNGEN/HINWEISE/NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Für den Bebauungsplan Nr. 16 getroffene Kennzeichnungen behalten auch für die 9. vereinfachte Änderung weiterhin ihre Gültigkeit.

Es wird folgende Festsetzung aufgenommen:

1. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“ gelten weiter, sofern durch diese Änderung keine andere Regelung getroffen wird.

Die Hinweise werden wie folgt angepasst:

Hinweise:

1. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
3. Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der anliegenden Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelastungen vorbelastet.
4. Das Plangebiet liegt in der Nähe zum Schießplatz Meppen der WTD 91. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber des Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnungen und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Ausgearbeitet:**49733 Haren (Ems),**Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nording 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 503515 * Fax: 05932 - 503516

Im Auftrag

(Honnigfort)

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat am 24.02.2016 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 "Püttkesberge, 9. Änderung" und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde mit Schreiben vom 10.03.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29.03.2016 gegeben.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.03.2016 unterrichtet und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zur Abgabe der Stellungnahmen bis zum 29.03.2016 aufgefordert worden.

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. §13 BauGB den Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge, 9. Änderung“ und die Begründung als Satzung (§10 BauGB) beschlossen.

Sögel, 02.06.16

Bürgermeisterin



Gemeindevorstand

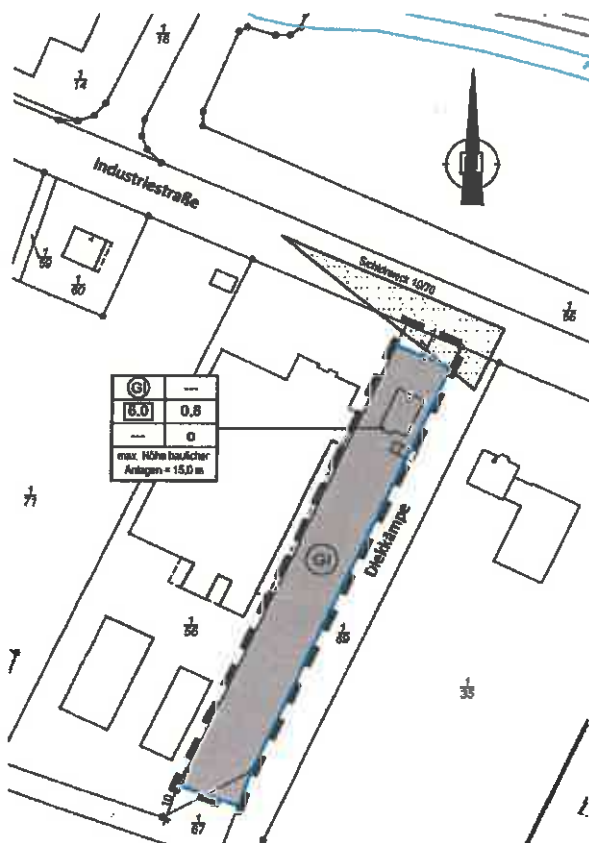
283 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“; 9. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“; 9. Änderung mit Begründung im vereinfachten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“; 9. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtsplan

M 1:1.000



Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Der o. g. Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Flur I. OG, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“; 9. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 06.06.2016

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

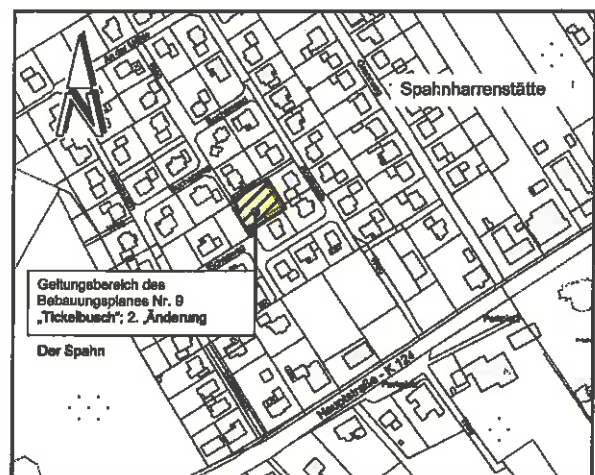
284 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Spahnharrenstätte; Bebauungsplan Nr. 9 „Tickelbusch“, 2. Änderung der Gemeinde Spahnharrenstätte; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte hat in seiner Sitzung am 17.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 9 „Tickelbusch“, 2. Änderung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Tickelbusch“, 2. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtsplan

M 1: 2.500



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 9 liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Spahnharrenstätte, Hauptstraße 50 in 49751 Spahnharrenstätte, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Tickelbusch“, 2. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spahnharrenstätte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Spahnharrenstätte, 12.05.2016

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE
Der Bürgermeister

285 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wipplingen für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wipplingen in der Sitzung am 17.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	903.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	903.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	49.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	49.100 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	825.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	797.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	316.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	864.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	270.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

—	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.412.400 €
—	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.662.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 270.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 335 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v. H.

2. Gewerbesteuer

335 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Wipplingen, 17.02.2016

GEMEINDE WIPPLINGEN

Gerd
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 27.05.2016 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 20.06.2016 bis 29.06.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wipplingen, 07.06.2016

GEMEINDE WIPPLINGEN
Der Bürgermeister